

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2022/6  
betreffend Erlass eines Gesetzes über die Informatik  
Schaffhausen und zur Überführung des Informatik-  
unternehmens KSD in eine unselbständige, öffentlich-  
rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen**

22-95

vom 1. September 2022

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2022/6 hat die Vorlage des Regierungsrats vom 15. März 2022 (ADS 22-20) betreffend Erlass eines Gesetzes über die Informatik Schaffhausen und zur Überführung des Informatikunternehmens KSD in eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen an drei Sitzungen am 28. Juni, 24. August und 1. September 2022 beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Walter Vogelsanger, Departement des Innern (DI), Christoph Aeschbacher, Departementssekretär DI, Barbara Berger, Geschäftsführerin KSD und Daniel Preisig, Stadtrat SH – Mitglied Fachausschuss KSD, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

## **1 Eintreten**

Nach einer gründlichen Einführung in die Vorgeschichte des nun vorliegenden Berichts zeigten sich mehrere Kommissionsmitglieder kritisch gegenüber der vorliegenden Rechtsform «unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt». Während sich einige Mitglieder klar für eine Überführung in eine AG aussprachen, plädierten andere für die schlichte Umwandlung in eine Dienststelle des Kantons. Kritisiert wurde an der vorgeschlagenen Rechtsform das etwas kompliziert anmutende Zusammenspiel der strategischen Ebene (Verwaltungskommission) mit der operativen Ebene (Geschäftsleitung) sowie mit dem Kundengremium (IT-Kommission).

Es wurde verlangt, die verschiedenen Rechtsformen anderer Kantone aufzuzeigen und die entsprechende Anzahl der Mitarbeitenden und die Einwohnerzahl sowie den Aufwand anzugeben. Nach Vorliegen dieser Angaben wurden die Möglichkeiten der Rechtsformen noch einmal ausführlich diskutiert. Es zeigte sich, dass zahlreiche Kantone über ein Amt für Informatik als Dienststelle verfügen, welche aber jeweils ausschliesslich für den jeweiligen Kanton Dienstleistungen erbringt. In Schaffhausen spielt aber die Stadt als Ankerkunde eine wichtige Rolle. Daraus muss zwingend ein gewisses Mitspracherecht resultieren, wofür die IT-Kommission das richtige Gremium wäre. Die hier gewählte Rechtsform der zukünftigen ITSH der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt hat also auch einen politischen Aspekt. Es musste eine Einigkeit zwischen den beiden Exekutiven von Stadt und Kanton erreicht werden.

Auch sachlich betrachtet scheint die unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt die sinnvollste Lösung, da sie dem bisherigen Aufbau der heutigen KSD bereits entspricht. Die ITSH soll einerseits nahe an der Verwaltung sein, was bereits der heutigen Strategie des Fachausschusses für die KSD entspricht. Die KSD soll Partner der Verwaltung sowohl beim Kanton wie auch bei der Stadt und bei den Gemeinden sein. Man wollte bewusst keine Unternehmung im Sinne einer AG, die zu weit weg ist von der Verwaltung. Es braucht gewisse Freiheiten, gerade um

auch die Gemeinden und die Stadt bedienen zu können, aber man will auch eine gewisse Nähe zur Verwaltung. Diesem Zielbild entspricht eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Zudem besteht der Anspruch, dass eine klare Governance besteht, respektive, dass man Fachleute in der Organisation hat und diese nicht nur rein politisch geführt wird. Es wäre in einer rein kantonalen Dienststelle schwierig, eine IT-Kommission zu bilden, wo auch die Stadt ein Mitspracherecht hätte.

Weiter besteht die Anforderung einer Betriebsbuchhaltung mit Leistungsverrechnung, um den Erwartungen der Kundinnen und Kunden, insbesondere auch der Stadt Schaffhausen als Ankerkundin, nach finanzieller Transparenz gerecht zu werden. Die Bedienung von Stadt und Gemeinden als Kunden ist der grosse Unterschied zu anderen Kantonen, bei welchen die jeweiligen Informatikämter nur für den eigenen Kanton bzw. dessen Verwaltung Leistungen erbringen. Weiter wird die notwendige betriebliche Flexibilität für Bestellungen benötigt. ITSH arbeitet nicht nur für den Kanton, sondern wie gesagt auch für die Stadt, Gemeinden, die Spitäler und Betriebe, die unter Umständen andere Kreditbewilligungszeitpläne haben als der Kanton. Trotzdem sollte die ITSH in solchen Fällen auch liefern können und nicht erst, wenn der Kantonsrat das Budget bewilligt hat. Aus diesem Grund bedarf es der entsprechenden Ausnahmekompetenz, damit die ITSH mehr Ausgaben selber beschliessen kann, als dies sonst in der Verwaltung üblich ist.

Ein weiteres wichtiges Argument für eine unselbständig öffentlich-rechtliche Anstalt ist die Submissionspflicht, welche einer noch selbständigeren Rechtsform wie beispielsweise einer AG entgegensteht. Die Stadt und die Gemeinden müssten, sobald die entsprechenden Schwellenwerte erreicht werden, Aufträge ausschreiben, was zu einer Verlängerung der Beschaffungsprozesse führen würde. Auch bezüglich MwSt.-Pflicht hat die unselbständige Anstalt Vorteile, weil diese für intern, Gemeinwesen und öffentlich-rechtliche Anstalten erbrachte Leistungen entfällt. All diese Gründe haben schlussendlich zur sachlich gut begründbaren Wahl der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt geführt.

Einstimmig bei 1 Abwesenheit wurde auf die Vorlage ADS 22-20 eingetreten.

Vor Beginn der Detailberatung an der zweiten Sitzung vom 24. August 2022 wurde eine Konsultativabstimmung bezüglich der Rechtsform der ITSH durchgeführt. Zum damaligen Zeitpunkt hat sich die SPK 2022/6 mit 5 : 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die Rechtsform der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ausgesprochen, wobei einerseits von einem Teil der ablehnend Stimmenden eine selbständigere Rechtsform, sprich AG, und vom anderen Teil eine Dienststelle gefordert wurde. Der knappe Entscheid sollte sich auf die weiteren Verhandlungen in der Detailberatung immer wieder auswirken.

## **2 Detailberatung**

### **Art. 4**

Hier wurde bemängelt, dass die Befugnisse des Kantonsrats als abschliessend betrachtet werden können.

Es wurde deshalb der Antrag gestellt, Art. 4 wie folgt anzupassen: «Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Ihm stehen namentlich folgende Befugnisse zu:».

Mit 8 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen wurde der Antrag von der SPK angenommen.

#### **Art. 4 lit. d**

Es wurde ausgiebig diskutiert, welchen Einfluss der Kantonsrat auf die Eignerstrategie haben soll. Nimmt er diese nur zur Kenntnis, oder soll er die Befugnis haben, diese zu genehmigen.

Es wurde der Antrag gestellt, dass die Eignerstrategie gemäss Art. 4 lit. d dem Kantonsrat nicht zur Kenntnis, sondern zur Genehmigung unterbreitet werden soll. Dem entgegnet wurde, dass der Kanton in der klaren Kompetenzordnung die Oberaufsicht innehat, wie auch in der Verfassung vorgesehen, und strategische Entscheide durch die Regierung zu fällen sind.

Mit 7 : 4 Stimmen wurde der Antrag von der SPK abgelehnt.

#### **Art. 5 lit. d**

Es wurde die Frage diskutiert, dass die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nicht durch den Regierungsrat, sondern wie die anderen Geschäftsleitungsmitglieder von der Verwaltungskommission erfolgen solle. Die Anstellungsbefugnisse seien somit an die Verwaltungskommission zu delegieren. Es wurde damit der Antrag gestellt, Art. 5 lit. d zu streichen. Die in der Vorlage vorgesehene Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers widerspiegelt zum einen die heutige Kompetenzordnung, wonach der Regierungsrat für diese Wahl und der Fachausschuss KSD für jene der anderen Geschäftsleitungsmitglieder zuständig ist. Zum anderen soll bei dieser Personalie zwar der Rekrutierungsprozess und der Vorschlag seitens Verwaltungskommission erfolgen, der Entscheid für oberste Mitarbeitende aber dem Regierungsrat belassen werden.

Mit 5 : 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen wurde der Antrag von der SPK abgelehnt.

#### **Art. 7**

Es wurde diskutiert, ob die Verwaltungskommission nicht auch das geeignete Organ wäre, in welchem eine politische Mitlenkung möglich sein sollte. In diesem Sinn wurde der Antrag gestellt, die Zahl der Mitglieder der Verwaltungskommission anzupassen respektive eine Mindest- und Maximalzahl einzufügen.

Mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung wurde der Antrag von der SPK, die Anzahl Mitglieder der Verwaltungskommission anzupassen, im Grundsatz abgelehnt.

#### **Art. 8 lit. a**

Es geht um die Frage, ob die Eignerstrategie nicht vom Regierungsrat erarbeitet werden solle, und damit lit. a überflüssig werde. Es wurde vom Departementssekretär ausgeführt, dass solche Geschäfte immer durch eine Verwaltungsbehörde vorbereitet werden und nicht direkt von der Regierung. Es sei aber bei Weitem nicht so, dass alles von der Regierung einfach durchgewunken oder abgesehnet werde. Dieser Prozess werde so im vorliegenden Gesetz abgebildet, respektive mache das Fachgremium einen Vorschlag und danach erfolge die politische Einflussnahme durch den Regierungsrat.

Der Antrag wurde gestellt, Art. 8 lit. a zu streichen.

Mit 6 : 5 Stimmen wurde der Antrag von der SPK abgelehnt.

#### **Art. 8 lit. n**

Um mehr Klarheit zu schaffen, wurde lit. n vom Departement neu formuliert und der Antrag gestellt, Art. 8 lit. n wie folgt anzupassen: «Beschluss über neue einmalige bzw. neue wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit verbindlichen, über Leistungsvereinbarungen abgesicherte Kundenbestellungen mit einem Auftragswert von mehr als Fr. 500'000.-, wenn die Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind;»

Mit 10 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung wurde der Antrag von der SPK angenommen.

#### **Art. 9 Abs. 2, 2. Satz**

Falls die Geschäftsleitung an jeder Sitzung teilnimmt, kann unter Umständen die Aufsicht dadurch nicht richtig wahrgenommen werden. Es sollte die Möglichkeit bestehen, dass das Aufsichtsgremium auch unter sich tagen könne. Es wurde der Antrag gestellt, Art. 9 Abs. 2, 2. Satz wie folgt anzupassen: «Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt in der Regel an der Sitzung mit beratender Stimme teil und verfügt generell über das Recht auf Antragstellung».

Mit 10 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung wurde der Antrag von der SPK angenommen.

#### **Art. 9 Abs. 4**

Es geht um die Möglichkeit, einzelne Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder einem Ausschuss zuweisen zu können. Grundsätzlich könnte eine Delegation gemäss Abs. 5 auch im Geschäftsreglement festgehalten werden.

Es wurde der Antrag gestellt, Art. 9 Abs. 4 wie folgt anzupassen: «Die Verwaltungskommission kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsleitung übertragen».

Mit 7 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung wurde der Antrag von der SPK angenommen.

#### **Art. 11 Abs. 1**

Es wurde der Antrag gestellt, Art. 11 Abs. 1 anzupassen, damit das für die Informatik zuständige Mitglied des Regierungsrats nicht zwingend an den Sitzungen der IT-Kommission teilnehmen muss. Damit würde auch die Ausübung des Präsidiums der IT-Kommission durch das für die Informatik zuständige Mitglied des Regierungsrats entfallen.

Mit 8 : 3 Stimmen wurde der Antrag von der SPK, Art. 11 Abs. 1 anzupassen, im Grundsatz abgelehnt.

### **Art. 12 Abs. 3**

Es wurde der Antrag gestellt, Art. 12 Abs. 3 im Sinne einer Präzisierung wie folgt anzupassen: «Die IT-Kommission legt gemeinsame Projekte, insbesondere Innovations-, Digitalisierungs- und eGovernmentprojekte und deren Finanzierung im Rahmen der durch die Besteller genehmigten Kredite fest».

Mit 10 : 1 Stimmen wurde der Antrag von der SPK angenommen.

### **Art. 14 Abs. 5**

Um mehr Klarheit zu schaffen, wurde vom Departement ein Änderungsantrag eingebracht.

Es wurde der Antrag gestellt, Art. 14 Abs. 5 kongruent zu Art. 8 wie folgt anzupassen: «Die Geschäftsleitung beschliesst über neue einmalige bzw. neue wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit verbindlichen, über Leistungsvereinbarungen abgesicherte Kundenbestellungen mit einem Auftragswert bis Fr. 500'000.-, wenn die Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind».

Einstimmig wurde der Antrag von der SPK angenommen.

### **Art. 17 Abs. 1**

Es wurde der Antrag gestellt, Art. 17 Abs. 1 wie folgt anzupassen: «Die ITSH ist eine unselbstständige Verwaltungsorganisation des kantonalen Rechts, deren Rechnungslegung nach allgemeinen, anerkannten Standards erfolgt. Der entsprechende Standard wird von der Verwaltungskommission im Rechnungslegungsreglement festgelegt».

Einstimmig wurde der Antrag von der SPK angenommen.

### **Art. 17 Abs. 2**

Es wurde der Antrag gestellt, Art. 17 Abs. 2 wie folgt durch einen 2. Satz zu ergänzen: «Die ITSH wird unter Spezialverwaltungen in der Staatsrechnung aufgeführt. Sie ist von der Konsolidierungspflicht gemäss Art. 32 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes ausgenommen».

Einstimmig wurde der Antrag von der SPK angenommen.

## **Rückkommen**

### **Art. 4 lit. d**

Abnahme der Eignerstrategie durch den Kantonsrat:

Es wurde der Antrag gestellt, nochmals auf Art. 4 lit. d zurückzukommen.

Mit Stichentscheid wurde der Antrag von der SPK abgelehnt.

## Rechtsform ITSH

Im Rahmen des Rückkommens wurde der Antrag gestellt, dass die SPK 2022/6 dem Kantonsrat zwei Varianten hinsichtlich der Rechtsform der ITSH zur Auswahl unterbreitet. Erste Variante entspricht der unselbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalt gemäss Vorlage ADS 22-20. Zweite Variante entspricht der Gründung einer Dienststelle des Kantons Schaffhausen.

Mit 7 : 4 Stimmen wurde der Antrag von der SPK abgelehnt.

## 3 Schlussabstimmung

Mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt die SPK 2022/6 dem Kantonsrat, der Vorlage ADS 22-20 mit obigen Änderungen zuzustimmen. Mit 9 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt die SPK 2022/6 dem Kantonsrat zudem, dem Beschluss betreffend den Kredit für den Erwerb des städtischen Finanzierungsanteils zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

*Peter Scheck (Präsident)*  
*Pentti Aellig*  
*Urs Capaul*  
*Diego Faccani*  
*Daniel Meyer*  
*Bruno Müller*  
*Marcel Montanari*  
*Marco Passafaro*  
*Erich Schudel*  
*Jannik Schraff*  
*Erwin Sutter*

**über die Informatik Schaffhausen (ITSH-Gesetz; ITSHG)**

vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

**I. Allgemeines**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Informatik Schaffhausen“ (ITSH) besteht eine unselbständige Anstalt Rechtsform des Kantons zur Erbringung von Dienstleistungen im Informatikwesen.

<sup>2</sup> Die ITSH führt eine eigene Rechnung und ist partei- und prozessfähig.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Zweck der ITSH ist es, die für den Kanton und die kantonalen Gemeinden sowie die weiteren öffentlich-rechtlichen Institutionen im Kanton Schaffhausen erforderlichen IT-Dienstleistungen zu einem marktgerechten Preis-/Leistungsverhältnis unter Gewährleistung der Sicherheit zu erbringen. Die ITSH ist nicht gewinnorientiert. Zweck und Aufgaben

<sup>2</sup> Die ITSH soll als Unternehmen wettbewerbsfähig, betriebswirtschaftlich und kundenorientiert Leistungen erbringen. Sie soll zudem die Informatikdienstleistungen im Kanton den Bedürfnissen der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden entsprechend ausrichten und diese mit marktfähigen Produkten und Dienstleistungen als Businesspartner unterstützen.

<sup>3</sup> Die ITSH kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, welche der Erfüllung des Zweckes dienen, insbesondere Kooperationen eingehen und IT-Beschaffungen tätigen.

**Art. 3**

Die ITSH erbringt für Dritte Informatikdienstleistungen zu mindestens kostendeckenden Preisen, soweit die Leistungserbringung für Dritte für den Kanton zu keinen finanziellen Nachteilen führt und die für den Kanton zu erbringenden Dienstleistungen nicht beeinträchtigt werden. Leistungen für Dritte

**II. Behörden und Organisation**

**Art. 4**

Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Ihm stehen **namentlich** folgende Befugnisse zu: Kantonsrat

- a) Festlegung der politischen Zielvorgaben;
- b) Genehmigung des Budgets;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- d) Kenntnisnahme der Eignerstrategie.

## **Art. 5**

Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission;
- b) Wahl und Abberufung der IT-Kommission;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
- e) Verabschiedung von Budgets und Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung der Eignerstrategie;
- g) Kenntnisnahme der Geschäftsstrategie sowie der Managementgrundsätze;
- h) Genehmigung von Immobiliengeschäften und Beteiligungen im Rahmen des Zwecks;
- i) Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Verwaltungskommission;
- j) Festlegung einer Limite für die Schwankungsreserve.

## **Art. 6**

Organe

Die Organe der ITSH sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) der IT-Kommission;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

## **Art. 7**

Verwaltungs-  
kommission

Die Verwaltungskommission wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern: der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern, welche sich durch besondere fachliche Eignung auszeichnen. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 8**

Aufgaben der  
Verwaltungs-  
kommission

Die Verwaltungskommission ist das oberste leitende Organ der ITSH. Sie ist für die strategische Führung der ITSH verantwortlich und hat folgende Aufgaben:

zuhanden des Regierungsrats:

- a) Verabschiedung der Eignerstrategie;
- b) Verabschiedung Budget, Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- c) Antrag auf Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

In eigener Kompetenz:

- d) Festlegung der Unternehmensstrategie sowie der Unternehmensziele;
- e) Festlegung der Managementgrundsätze;
- f) Festlegung des Rechnungslegungsstandards;
- g) Konstituierung und Festlegung der eigenen Organisation;
- h) Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i) Controlling und Aufsicht über die Unternehmensführung;
- j) Bestellung des Security Board;
- k) Genehmigung des IT-Servicekatalogs;

- l) Beschluss über neue Ausgaben bis Fr. 75'000.- sowie wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-;
- m) Genehmigung von Vergaben, wenn der Schwellenwert für offene Ausschreibungen erreicht ist;
- n) Beschluss über ~~die Ausführung von Leistungsvereinbarungen~~ neue einmalige bzw. neue wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit verbindlichen, über Leistungsvereinbarungen abgesicherte Kundenbestellungen mit einem Auftragswert von mehr als Fr. 500'000.-, wenn die Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind;
- o) Kenntnisnahme von Leistungsvereinbarungen mit den Kunden (SLA);
- p) Erlass des Geschäfts- und Rechnungslegungsreglements.

#### Art. 9

- <sup>1</sup> Die Verwaltungskommission tagt regelmässig und so oft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen der Verwaltungskommission
- <sup>2</sup> Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ~~Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt in der Regel an der Sitzung mit beratender Stimme teil und verfügt generell über das Recht auf Antragstellung.~~
- <sup>3</sup> Die Verwaltungskommission kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen.
- <sup>4</sup> Die Verwaltungskommission kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung ~~einem~~ einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsleitung übertragen.
- <sup>5</sup> Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

#### Art. 10

Die Verwaltungskommission informiert den Regierungsrat regelmässig, insbesondere über wichtige Vorkommnisse und Entwicklungen im Geschäftsbetrieb. Berichterstattung der Verwaltungskommission

#### Art. 11

- <sup>1</sup> Die IT-Kommission besteht aus dem für Informatik zuständigen Mitglied des Regierungsrates als Präsident oder Präsidentin, einer Vertretung der kantonalen Verwaltung sowie Vertretungen der kantonalen Gemeinden oder weiteren gewichtigen Kunden. IT-Kommission
- <sup>2</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Sitzungen. Sie sowie eine weitere Vertretung der ITSH gehören der IT-Kommission von Amtes wegen an.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder werden auf die Amtsdauer von vier Jahren ernannt, soweit sie nicht von Amtes wegen der IT-Kommission angehören.
- <sup>4</sup> Die IT-Kommission kann weitere Fachpersonen oder Kundenvertreter beiziehen.
- <sup>5</sup> Die IT-Kommission tagt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- <sup>6</sup> Die IT-Kommission verfügt über ein allgemeines Antragsrecht gegenüber der Verwaltungskommission.

#### Art. 12

- <sup>1</sup> Die IT-Kommission ist bestrebt, die Informatikdienstleistungen im Kanton und den kantonalen Gemeinden zu fördern, einheitlich zu beschaffen und soweit als möglich zu vereinheitlichen, insbesondere durch gemeinsame Festlegung von IT-Standard- und Basisservices für den Kanton und die kantonalen Gemeinden. Aufgaben der IT-Kommission
- <sup>2</sup> Bei der Festlegung der IT-Standardservices soll ein möglichst flächendeckender Einsatz bei allen Bestellern im Einklang mit der IT-Architektur und der IT-Security angestrebt werden. Die IT-Standardservices werden in den IT-Servicekatalog übernommen.

<sup>3</sup>Die IT-Kommission legt gemeinsame Projekte, insbesondere Innovations-, Digitalisierungs- und eGovernmentprojekte und deren Finanzierung **im Rahmen der durch die Besteller genehmigten Kredite** fest.

<sup>4</sup> Die IT-Kommission vertritt die Interessen der Kundschaft gegenüber der ITSH, überprüft das Kalkulationsprinzip der Standardservices und die Stundenansätze, und sorgt für einen Austausch der Besteller mit der ITSH.

### **Art. 13**

Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als Vorsitzende oder Vorsitzender und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten der Geschäftsleitung werden im Geschäftsreglement geregelt.

### **Art. 14**

Aufgaben der Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Unternehmensführung der ITSH und erstellt Budget und Jahresrechnung. Ihr stehen alle Befugnisse zu, welche durch Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind. Der Verwaltungskommission wird regelmässig Bericht erstattet.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung sorgt insbesondere für die sachgerechte Bearbeitung der Leistungsvereinbarungen und für eine wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung beschliesst über neue Ausgaben bis Fr. 50'000.- und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- sowie über Budgetkredite.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung tätigt Vergaben, solange der Schwellenwert für eine offene Ausschreibung nicht erreicht ist.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung **schliesst Leistungsvereinbarungen (SLA) mit den Kunden ab und beschliesst die Ausführung derselben** beschliesst über neue einmalige bzw. neue wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit verbindlichen, über Leistungsvereinbarungen abgesicherte Kundenbestellungen mit einem Auftragswert bis Fr. 500'000.-, wenn die Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sind.

<sup>6</sup> Die Geschäftsleitung stellt das Personal der ITSH ein.

<sup>7</sup> Weitere Aufgaben, Befugnisse und Delegationen werden im Geschäftsreglement geregelt.

### **Art. 15**

Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt ein als Revisionsexperte zugelassenes Revisionsunternehmen oder eine öffentlich-rechtliche Finanzkontrolle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für vier Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung gesetzeskonform sind und erstattet der Verwaltungskommission sowie den kantonalen Behörden Bericht.

<sup>4</sup> Die zuständigen Instanzen der ITSH sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>5</sup> Das zuständige Departement hat jederzeit Einsichtsrecht in Buchhaltung, Protokolle und andere Unterlagen.

### **Art. 16**

Personal

<sup>1</sup> Das Personal untersteht dem kantonalen Personalrecht<sup>1)</sup>. Die Personaladministration erfolgt durch das kantonale Personalamt.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die Mitglieder der Verwaltungskommission. Deren Entschädigung wird vom Regierungsrat in einem separaten Reglement festgelegt.

<sup>3</sup> Das Personal ist bei der Pensionskasse Schaffhausen versichert.

### III. Rechnungslegung und Finanzierung

#### Art. 17

<sup>1</sup> Die ITSH ist eine unselbständige Verwaltungsorganisation des kantonalen Rechts, deren Rechnungslegung nach allgemeinen, ~~für die Privatwirtschaft~~ anerkannten Standards erfolgt. Der entsprechende Standard wird von der Verwaltungskommission im Rechnungslegungsreglement festgelegt. Buchführung

<sup>2</sup> Die ITSH wird unter Spezialverwaltungen in der Staatsrechnung aufgeführt. **Sie ist von der Konsolidierungspflicht gemäss Art. 32 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes ausgenommen.**

<sup>3</sup> Die ITSH führt eine eigene transparente Buchhaltung mit eigener Rechnung, inkl. Anlagebuchhaltung und Kosten-/Leistungsrechnung nach den branchenüblichen kaufmännischen Grundsätzen.

<sup>4</sup> Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des festgelegten Rechnungslegungsstandards aufzustellen.

<sup>5</sup> Die Einzelheiten werden im Rechnungslegungsreglement festgelegt.

#### Art. 18

<sup>1</sup> Die ITSH finanziert sich über Darlehen vom Kanton. Finanzierung

<sup>2</sup> Die ITSH verrechnet ihre Dienstleistungen den Kundinnen und Kunden und finanziert damit ihren Betrieb inklusive Amortisationen von Investitionen.

#### Art. 19

<sup>1</sup> Allfällige Gewinne werden in eine Schwankungsreserve eingelegt, um Defizitausgleiche durch den Kanton als Eigner zu vermeiden. Schwankungsreserve

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt eine Limite fest, ab welcher zwingend eine Preisanpassung erfolgen muss.

#### Art. 20

Die Leistungen der Kantonsverwaltung zugunsten der ITSH, insbesondere des Personalamts, der Finanzverwaltung und des Hochbauamtes, werden grundsätzlich zu vollen Kosten oder mittels Pauschalen verrechnet. Verrechnung der Leistungen der Kantonsverwaltung

#### Art. 21

Gegenüber Nichtgemeinwesen darf der erzielte Umsatz aus steuerbaren Leistungen den Grenzbetrag für die Entstehung der Steuerpflicht gemäss Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009<sup>2)</sup> pro Jahr nicht übersteigen. Mehrwertsteuerpflicht

### IV. Weitere Bestimmungen

#### Art. 22

Die kantonalen Abteilungen, Anstalten und Betriebe sind verpflichtet, die von ihnen benötigten IT-Standardservices und deren Beschaffungen grundsätzlich von der ITSH erbringen zu lassen. Der Regierungsrat entscheidet über Ausnahmen. Bezugsobligation im Kanton

#### Art. 23

Die Rechtsbeziehungen der ITSH gegenüber Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die der ITSH durch die Gesetzgebung übertragen wurden. Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten

#### Art. 24

Haftung

Die Haftung der ITSH und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördenmitglieder und Arbeitnehmer vom 23. September 1985<sup>4)</sup>.

#### **Art. 25**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Verfügungen der Geschäftsleitung können bei der Verwaltungskommission angefochten werden. Entscheide der Verwaltungskommission können beim Regierungsrat angefochten werden.

<sup>2</sup> Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971<sup>5)</sup> anwendbar.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26**

Aufhebung  
und Änderung  
bisherigen  
Rechts

<sup>1</sup> Die Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen vom 9./16. November 2010 per 31. Dezember 2021 wird aufgehoben<sup>6)</sup>.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Informationssicherheit vom 2. Dezember 2014<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert: Art. 4 Abs. 6 Der Begriff «Fachausschuss» durch «Verwaltungskommission» ersetzt. Der Begriff KSD wird durch ITSH ersetzt.

#### **Art. 27**

Vertragsüber-  
nahme

Die Übernahme des städtischen Anteils stellt eine Universalsukzession dar. Die bisherigen Vertrags- und Kundenverhältnisse werden weitergeführt. Die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden werden beibehalten.

#### **Art. 28**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

#### Fussnoten:

1) SHR 180.100.

2) SR 641.20.

3) SHR 174.102.

4) SHR 170.300.

5) SHR 172.200.

6) SHR 172.601.

## **Beschluss**

Anhang 2

### **des Kantonsrates betreffend den Kredit für den Erwerb des städtischen Finanzierungsanteils**

vom...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

#### **I.**

1. Dem Kredit für den Erwerb des städtischen Anteils von 45 % des Informatikunternehmens KSD im Betrag von Fr. 2`600`000 Franken (Wert per 31.12.2019) wird zugestimmt. Massgebend ist der ermittelte Wert des städtischen Finanzierungsanteils per Stichtag der Überführung.
2. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten mit der Stadt Schaffhausen.

#### **II.**

1. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Dies ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: